

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der „Satzung für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen der Stadt Duisburg (Bezirkssatzung)“ vom 17. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

Artikel 1

Die Satzung für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen der Stadt Duisburg (Bezirkssatzung) vom 3. März 2004 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 22. März 2004, S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2011 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 43 vom 30. November 2011, S. 417), wird wie folgt geändert:

- I. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 erhält in der Aufzählung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter „Sportstätten“, erster Spiegelstrich folgende Fassung:

„- Sportpark Duisburg (mit Regattabahn, Schwimmstadion, Eissporthalle, Leichtathletikstadion)“

- II. In § 3 Abs. 2 Ziffer 2.2, fünfter Spiegelstrich werden in der Aufzählung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht, die Wörter „Sportpark Wedau“ durch „Sportpark Duisburg“ ersetzt.

- III. (gestrichen)

- IV. § 3 Abs. 4 Nr. 1-3 und Nr. 5 wird gestrichen; die bisherige Nr. 4 wird neue Nr. 1, die bisherige Nr. 6 wird neue Nr. 2.

- V. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt erweitert: Anhörungs- und Informationsrechte (der Bezirksvertretungen)

- VI. § 4 wird um einen Absatz 3 erweitert, der wie folgt lauten soll:

Die Bezirksvertretungen werden über alle Baugenehmigungsverfahren in geeigneter Weise informiert. Dafür erhalten die Bezirksvertretungen über alle Baugenehmigungen eine Mitteilungsvorlage in zusammenfassender Form. Zusätzlich wird den Mitgliedern der Bezirksvertretungen ein Zugang zu Online-Bauantragsdateien bereit gestellt; sie werden durch einen E-Mail-Verteiler über die aktuellen Bauanträge zeitnah informiert. Zusätzliche Informationen werden auf Nachfrage über die Bezirksämter durch die Fachverwaltung bereit gestellt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen der Stadt Duisburg (Bezirkssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 1 bis 12

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 17. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Strüh
Tel.-Nr.: 0203/283-4590

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1168 –Buchholz– „Am Schellberg“ für einen Bereich zwischen Am Dickerhorst, Am Schellberg, Am Hauweg und Großenbaumer Allee

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1168 –Buchholz– „Am Schellberg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1168 –Buchholz– „Am Schellberg“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1168 –Buchholz– „Am Schellberg“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Ertfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1168 –Buchholz– „Am Schellberg“ in Kraft.

Duisburg, den 03. Januar 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Mai
Tel.-Nr.: 0203/283-7477

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1058 –Alt-Homberg– „Feldstraße“ für einen Bereich zwischen Feldstraße, Zechenstraße, ehemaliger Werksbahn und Duisburger Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1058 –Alt-Homberg– „Feldstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1058 –Alt-Homberg– „Feldstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1058 –Alt-Homberg– „Feldstraße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1058 –Alt-Homberg– in Kraft.

Duisburg, den 19. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ für einen Bereich östlich und westlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Krummbeekstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1141 –Beeck– „Friedrich-Ebert-Straße/Marktplatz“ in Kraft.

Duisburg, den 19. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1169 –Obermarxloh– „Duisburger Straße“ für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Kampstraße und August-Thyssen-Straße (Teilbereich I) und für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Goethestraße, Kantstraße und Schillerstraße (Teil II)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1169 –Obermarxloh– „Duisburger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1169 –Obermarxloh– „Duisburger Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1169 –Obermarxloh– „Duisburger Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungs-

pflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1169 –Obermarxloh– „Duisburger Straße“ in Kraft.

Duisburg, den 19. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

für einen Bereich südlich der Mercatorstraße zwischen Düsseldorfer Straße, Anschlussstelle Zentrum der A 59 und Curtiusstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1194 –Dellviertel– „ehemalige Sportanlage Mercatorstraße“** durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umwelt-

belange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 13. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 876 1. Änderung –Walsum–

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für einen Bereich zwischen Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße (L155), Friedrich-Ebert-Straße (B8), Schloßstraße und Kurze Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 876 1. Änderung –Walsum– durchgeführt.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) abgesehen.

Hinweis

Der Bebauungsplan Nr. 876 1. Änderung –Walsum– wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Duisburg, den 14. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Pannenberg
Tel.-Nr.: 0203/283-2331

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 31.01.2013 um 18.00 Uhr im Bezirksamt Rheinhausen, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 1188 – Hochemmerich, „südlich Ursulastraße“

Ziele und Zwecke des Planentwurfs sind:

die Schaffung eines Gewerbegebiets für klein- und mittelständische Unternehmen, die Sicherung der Grünwegeverbindung Franz-Schubert-Straße – Rheinvorland sowie die Festsetzung einer Erschließungsstraße.

Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 28.01. bis 30.01.2013 –3 Werktagen vor dem Anhörsungstag– im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 201, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und eine Stunde

vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

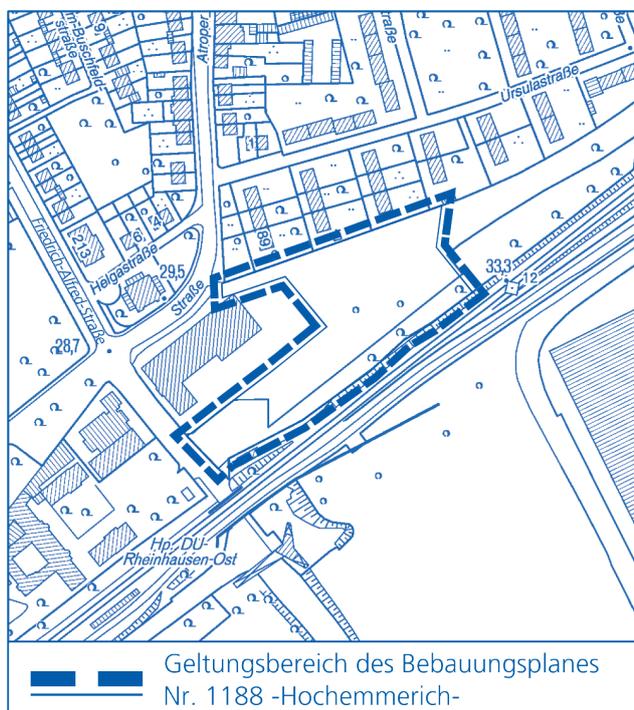
Der Entwurf/Die Entwürfe ist/sind auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 18. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Recksiegel
Tel.-Nr.: 0203/283-3256



Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt

Für das Vorhaben, Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Deponieabschnitt führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der ThyssenKrupp Steel Europe AG ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Die Deponie Wehofen-Nord liegt an der Leitstraße in 46535 Dinslaken. Die Erweiterungsfläche des 3. Deponieabschnitts lehnt sich auf die Westböschung des angrenzenden 1. Bauabschnitts. Im Süden wird die Erweiterungsfläche durch die Leitstraße, im Westen durch die Brinkstraße sowie im Norden durch die Emscher begrenzt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 21.01.2013 bis einschließlich 20.02.2013 bei der Stadt Duisburg im

- Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 2. Etage, Zimmer 215, 47051 Duisburg

und im

- Bezirksamt Duisburg-Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg

während der Dienststunden von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 06.03.2013, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Anschrift siehe oben), Einwendungen erheben. Die Einwendungen können nur schriftlich erhoben werden (§ 38 Abs. 2 KrWG).

Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3 a VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine **(einzelne)** natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der gesondert ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs.1 UVPG ist.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2012

Bezirksregierung Düsseldorf

gez. Grübbel-Koch

Duisburg, den 20. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Laps
Tel.-Nr.: 0203/283-4341

Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Genehmigung der Firma RHD – Recycling – Hof Duisburg GmbH in 58453 Witten, Kohlensiepen 132a zur Errichtung und zum Betrieb einer **Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen** (Bauschutt und Boden, Baumisch- und Gewerbeabfall)

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Grund eines Antrages des Antragstellers auf freiwilliger Basis.

Mit Bescheid vom **16.11.2012**; Az.: **112-31.0008/012/0811 BBB2** ist der Firma **RHD – Recycling – Hof Duisburg GmbH, Kohlensiepen 132a** in **58435 Witten** folgende Genehmigung erteilt worden:

I.
Auf den Antrag vom 25.07.2012 wurde der Firma RHD – Recycling – Hof Duisburg GmbH, Kohlensiepen 132a in 58435 Witten, unbeschadet der Rechte Dritter,

gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit

- § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59 S. 1643, 1691), sowie
- der Nummer 8.11 Spalte 2 Buchstaben b) bb) und Nummer 8.12 Spalte 2 Buchstabe b) aa) des Anhangs dieser Verordnung in Verbindung mit

- § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662), zuletzt geändert am 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700) in Verbindung mit

- dem 2. Anstrich des Anhangs I dieser Verordnung

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer **Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen** (Bauschutt und Boden, Baumisch- und Gewerbeabfall), auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, in **47138 Duisburg, Oberhauser Straße 15**, Gemarkung Meiderich, Flur 42, Flurstück 61 (teilweise)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen – Bauschutt und Boden, Baumisch- und Gewerbeabfall –, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, auf dem vorstehend genannten Grundstück.

Die Durchsatzleistung der Anlage beträgt 100.000 t/a (95.000 t/a Bauschutt und Boden; 5.000 t/a Baumisch- und Gewerbeabfall).

Gefährliche Abfälle werden insgesamt unterhalb der Mengenschwelle des BImSchG angenommen und zeitweilig gelagert (Annahme < 1t/d, Lagern < 30t). **Die gefährlichen Abfälle werden nicht behandelt.**

Die Anlage wird an Werktagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr wie folgt betrieben:

Anlieferung und Abholung:
1. Januar - 31. Dezember: ca. 200 Tage im Jahr, Montag bis Freitag, 10 Stunden täglich im Zeitraum 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
In Ausnahmefällen sollen Anlieferungen und Abholungen sowie Containerwechsel auch außerhalb dieser Zeiten möglich sein, maximal aber zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Brechen und Sieben:

Ca. 200 t/h, ca. 60 Tage im Jahr, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr; je 8 Stunden effektive Laufzeit (abzüglich Pausen, Betankung, Reinigung, etc.)

Die erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid oder eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühr gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr.

II.
Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o. g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **15.01.2013** bis **29.01.2013** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Amt für Umwelt und Grün – Untere Immissionsschutzbehörde – Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg, Herr Hering, 14. Etage, Raum 14.05,

montags bis donnerstags:
08.00 Uhr bis 16:00 Uhr;

freitags: 08:00 Uhr bis 14.00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Duisburg, den 15. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hering

Auskunft erteilt:
Herr Hering
Tel.-Nr.: 0203/283-5745

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Hr. Manjit Singh, zuletzt wohnhaft: keine Meldeadresse gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.12.2012, Aktenzeichen AW 83/12, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Snezana Jovanovic, zuletzt wohnhaft Friedrich-Engels-Str. 40, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 82752, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Snezana Jovanovic, zuletzt wohnhaft Friedrich-Engels-Str. 40, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 82753, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Snezana Jovanovic, zuletzt wohnhaft Friedrich-Engels-Str. 40, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 82754, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

*Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Snezana Jovanovic, zuletzt wohnhaft Friedrich-Engels-Str. 40, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 82755, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

*Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Hr. Muhamed Mustafi, zuletzt wohnhaft: keine Meldeadresse gerichtete Ordnungsverfügung (Ausweisung) vom 12.12.2012, Aktenzeichen AW 84/12, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

*Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Hr. Muhamed Mustafi, zuletzt wohnhaft: keine Meldeadresse gerichtete Ordnungsverfügung (Leistungsbescheid) vom 12.12.2012, Aktenzeichen AW 84/12, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Frau Bedrije Sülejman, zuletzt wohnhaft Klisurska ul. 23 b, MK-1010 Skopje, gerichtete Bußgeldbescheid vom 06.11.2012, Aktenzeichen 222500504508 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Steuding
Tel.-Nr.: 0203/283-4624

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der städt. Dienstausweis mit der Nr. 41, ausgestellt am 03.03.2004, für Herrn Frank Bohrmann ist gestohlen worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 20. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Immobilien-Management Duisburg
Im Auftrag

Kaufmann Caspers
Personalverwaltung Personalverwaltung

Auskunft erteilt:
Frau Caspers
Tel.-Nr.: 0203/283-3346

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 62/58, ausgestellt am 16.07.1975 für den Mitarbeiter Norbert Keusgen, geb. am 15.07.1948, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 13. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Illbruck
Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Agus
Tel.-Nr.: 0203/283-3429

Herausgegeben von:
 Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
 Zentralverwaltung für Personal und
 Organisation
 Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
 Telefon (02 03) 2 83-3648
 Telefax (02 03) 2 83-2571
 E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
 Jahresbezugspreis 35,00 EUR
 Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
 (ohne Sonderausgaben)
 Druck: Edel-Druck GmbH Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
 Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG

Bekanntmachung der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202117390 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
 Duisburg, den 10. Dezember 2012

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Interessenbekundungsverfahren zur Verpachtung des Veranstaltungsraums an der Regattabahtribüne Kruppstraße 30 b, 47055 Duisburg

Die Stadt Duisburg, DuisburgSport, sucht für die Veranstaltungsräume an der Regattabahtribüne einen neuen Pächter.

Nähere Informationen zum Verfahren, zu den Konditionen und weitere Informationen sowie das komplette Exposé zum Interessenbekundungsverfahren finden Sie auf den Internetseiten von DuisburgSport und des IMD unter den nachfolgenden Links:

http://www.duisburg.de/micro2/imd/mieten_pachten/gewerbliche_flaechen/102010100000294731.php

http://www.duisburg.de/micro/duisburgsport/informationen/IBV_RGB_Veranstaltungsraum.php

Spätester Abgabetermin der Interessenbekundung ist der **31.01.2013**.

Auskunft erteilt:
 Herr Bomm
 Tel.-Nr.: 0203/283-6011